

Gemeinde Klösterle am Arlberg

Zahl: 003-2011/001 Klösterle, am 07.01.2011

Auskunft:

Bgm. Dietmar Tschohl Tel: 05582/204-12

VERORDNUNG

über Verkehrsbeschränkungen bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf den Gemeindestraßen "Sonnenkopfstraße", "Winkelweg", "Giselweg", "Hofgasse" und "Egganaweg" im Gemeindegebiet von Klösterle am Arlberg

Gemäß § 44a in Verbindung mit § 94 c (Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995) der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird unter Bedachtnahme auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

§ 1

Kraftwagen, die bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf den Gemeindestraßen "Sonnenkopfstraße", "Winkelweg", "Giselweg", "Hofgasse" und "Egganaweg" fahren, müssen auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten haben.

§ 2

Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, sind von diesem generellen Schneekettengebot je nach Fahrbahnzustand

a) Pkw mit Winterreifen

ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung oder Sichtbarmachung des Gebotszeichens "Schneeketten vorgeschrieben", gemäß § 52 Z. 22 StVO, der Zusatztafel, gemäß § 54 lit. f) StVO und der Zusatztafel "ausgenommen Pkw mit Winterreifen", gemäß § 54 Abs. 1) StVO in Kraft. Mit der Anbringung oder Sichtbarmachung dieser Verkehrszeichen werden die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Klösterle am Arlberg betraut.

Der Bürgermeister Dietmar Tschohl

Daniel Dohrmosy

Nachrichtlich an:

- 1. BH Bludenz zH Hr. Mag. Arnold Brunner Schloss-Gayenhofplatz 2 6700 Bludenz
- Polizeiinspektion Klösterle am Arlberg Nr. 59b
 6754 Klösterle am Arlberg

zur Kenntnis

Kundmachungsvermerk:
Angeschlagen am 07.01.2011
Abzunehmer am 07.02.2011

1. A. Mag., Ional Rhanase
Der Bürgermeister: